

AGB „HeleneCamp“

I. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern und anderen Beherbergungsräumen, sowie für alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Veranstalters.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Antrags des Kunden durch den Veranstalter zustande.
2. Vertragspartner ist die INDEPENDENT LIVING Stiftung, HeleneCamp als Veranstalter und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, haftet er gegenüber dem HeleneCamp zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem HeleneCamp eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
3. Alle Ansprüche des Veranstalters verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist (gem. § 199 I BGB). Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig nach 5 Jahren. Die gesetzlich determinierten Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des HeleneCamps entstehen.

III. Vereinbarungen und Leistungen

1. Die vom Veranstalter geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem Vertragsinhalt. Zusätzlich bzw. nachträglich vereinbarte Leistungen sind in den Vertragsunterlagen zu ergänzen und unterliegen einer gesonderten Vergütung.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung gegenüber dem Erklärenden geltend zu machen.
3. Die An- und Abreise ist durch den Kunden selbst und in eigener Verantwortung zu organisieren.
4. Die Unterbringung bei Übernachtungen erfolgt grundsätzlich in Mehrbettzimmern. Anderweitige Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen und unterliegen einer gesonderten Bezahlung (Aufpreis).

IV. Bezahlung, Aufrechnung

1. Bei Vertragsschluss werden 10% des Gesamtreisepreises fällig. Der Gesamtreisepreis ergibt sich aus den vertraglichen Grundleistungen und den vom Kunden gebuchten Service- und Freizeitleistungen. Vier Wochen vor Reiseantritt werden 80 % des Gesamtpreises fällig. Abweichend davon wird bei Ferienlageraufenthalten der Gesamtpreis sofort bei Vertragsunterzeichnung fällig.
2. Für alle durch den Kunden zu leistenden Zahlungen gelten die vertraglichen Bestimmungen. Für Überweisungen gilt die im Vertrag genannte Bankverbindung. Eine Restzahlung ist grundsätzlich bar vor Ort zu leisten. Die Zahlung mit EC- oder Kreditkarte ist nicht möglich.
3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Und den Kunden mit den Rücktrittskosten entsprechend zu belasten.
4. Der Kunde kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Veranstalters aufrechnen oder mindern.

V. Rücktritt durch den Kunden

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reise- bzw. Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der im Vertrag genannten Anschrift grundsätzlich schriftlich zu erklären. Infolge des Rücktritts erwirbt der Veranstalter einen Entschädigungsanspruch für die bereits getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von den vertraglich vereinbarten Leistungen. Dieser beläuft sich
 - bis zum 35. Tag vor Vertragsbeginn auf 10% des Gesamtpreises
 - bis zum 22. Tag vor Vertragsbeginn auf 20% des Gesamtpreises
 - bis zum 15. Tag vor Vertragsbeginn auf 30% des Gesamtpreises
 - bis zum 7. Tag vor Vertragsbeginn auf 50% des Gesamtpreises
 - bis zum 3. Tag vor Vertragsbeginn auf 75% des Gesamtpreises
 - ab dem Tag des Vertragsbeginns auf 100 % des Gesamtpreises.
2. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
3. Im Rahmen einer gebuchten Gruppenkurzreise mit einer Reisedauer von höchstens 5 Tagen wird bei krankheitsbedingter Nichtanreise eines

Teilnehmers nur der Anreisetag berechnet. Diese Kulanz gilt jedoch nicht für Leistungen, welche einer Gruppenpauschale unterliegen.

VI. Reiserücktrittspauschale

Die Erstattung bereits geleisteter und/oder noch zu leistender Zahlungen bei Nichtantritt der Reise, aufgrund einer Erkrankung eines Reisetnehmers vor Reiseantritt, kann nur durch die Zahlung einer Reiserücktrittspauschale abgesichert werden. Diese ist gleichzeitig mit dem Vertrag zu vereinbaren. Sie gilt nur bei ärztlich bescheinigter Reiseuntauglichkeit und nur für den Bescheinigten selbst.

VII. Rücktritt des Veranstalters

1. Wird eine vereinbarte oder gem. Klausel IV. Nr.1 verlangte Vorauszahlung auch nach einer vom Veranstalter angemessen gesetzten Nachfrist nicht geleistet, so ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder vom Veranstalter nicht zu erwartende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. In diesem Fall verpflichtet sich der Veranstalter zu Rückbeförderung der Gäste.
 - der Veranstalter begründeten Anlass hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch die Kunden den reibungslosen Geschäftsverlauf, die Sicherheit oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Organisationsbereich des Veranstalters zuzurechnen ist.
3. Bei berechtigtem Rücktritt des Veranstalters entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VIII. Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag.
2. Ansprüche der Kunden auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen. Hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen, wenn der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Das gilt auch für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Veranstalters beruhen. Einer Pflichtverletzung des Veranstalters steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Versicherungsschutz für Gepäck und gegen Diebstahl besteht seitens des Veranstalters grundsätzlich nicht.
4. Jeder Gast hat über eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung zu verfügen. Für durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haftet er selbst.
5. Sollten Störungen oder Mängel an der Leistung des Veranstalters auftreten, wird der Veranstalter bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
6. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben oder den Schaden gering zu halten.

IX. Schlussbestimmungen

1. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsunterlagen oder dieser Geschäftsbedingungen sind unwirksam.
2. Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Veranstalters. Das gilt auch, sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des §38 II ZPO erfüllt und keinen Gerichtsstand im Inland hat.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt.

Frankfurt (Oder), 05.05.2022